IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2016

Nr. 2016/1352

Balsthal: Unterschutzstellung der ehemaligen Schlossscheune, Römerstrasse 4, GB Nr. 143

---

1. Erwägungen

Die ehemalige Schlossscheune steht im Ortsteil St. Wolfgang am Fuss des Burgfelsens Neu-Falkenstein, gegenüber dem seit 1842 als Wirtshaus dienenden Bauernhaus. Wie dessen Vorgänger, dem ehemaligen Kutschen- und Wachthaus, gehörte sie zur Burg, die bis 1798 Sitz des jeweiligen Vogts der Herrschaft Falkenstein war.

Bereits auf einer Zeichnung Emanuel Büchels von 1757 ist das Ökonomiegebäude als breit gelagerter, gemauerter Bau unter tief abgewalmtem Dach und mit rundbogigem Mitteltor sichtbar. Durch eine Firstverlängerung nach Westen wurde die stattliche Scheune 1768 zur imposanten Doppelscheune, die sich traufseitig gegen Norden und gegen Süden mit je zwei grossen Rundbogen-Tennstoren öffnet.

Spätere Veränderungen waren ein ostseitiger Anbau unter Schleppdach und der Einbau von grösseren Fenstern mit Kunststeingewänden. Ausserdem wurden die Stalleinbauten entfernt, sodass sich die Scheune heute als Halle präsentiert. Die Bruchsteinmauern haben ihren ehemaligen Verputz teilweise verloren. Die historische Scheune dient heute als landwirtschaftlicher Lagerraum, ihre Nutzung ist jedoch aufgrund der zu kleinen Einfahrtstore stark eingeschränkt.

Für das Ortsbild von St. Wolfgang - im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz als Spezialfall von nationaler Bedeutung gewürdigt - ist die Scheune als dominanter, historischer Baukörper von zentraler Bedeutung und der Zonenplan vermerkt sie als wertvolles Kulturobjekt. Als Bautyp gehört sie zu den grossen Scheunen im Umkreis von Schlössern und Herrschaftssitzen, die eine ehemals wichtige Wirtschaftsform bezeugen und damit von hohem kulturhistorischem Interesse sind.

Der Eigentümer restauriert die Scheune etappenweise und mit Hilfe der kantonalen Denkmalpflege. Nach der Sanierung des Dachs im Jahr 2003 konnten 2011 das nordwestliche Tennstor und dessen Bauinschrift von 1768 restauriert werden. Der Kanton beteiligte sich bereits mit beträchtlichen Mitteln an diesen Restaurierungen. Um die finanzielle Unterstützung von weiteren Restaurierungsetappen durch den Kanton zu ermöglichen, muss die Scheune zwingend unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden. Angesichts des kulturhistorischen und des typologischen Werts sowie der hohen Bedeutung für das Ortsbild ist der Schutz gerechtfertigt.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die ehemalige Schlossscheune, Römerstrasse 4, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

2.1 Die ehemalige Schlossscheune, Römerstrasse 4, GB Balsthal Nr. 143, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

> Geschützt ist die historische Bausubstanz der ehemaligen Schlossscheune. Der Schutz umfasst die Gebäudestruktur und die Gebäudehülle mit ihrem äusseren und inneren Erscheinungsbild sowie die dazugehörende architektonische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung, soweit dies für den Erhalt der räumlichen Qualität und des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thal-Gäu wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Balsthal Nr. 143 anzumerken.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (bm) (5)
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2. des Dispositivs)
Thomas Winistörfer, Römerstrasse 2, 4710 Balsthal **(Einschreiben)**
Einwohnergemeinde Balsthal, Goldgasse 13, 4710 Balsthal